

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Marketing geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Marketing, Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 14. Dezember 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 23. März 2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel der Verordnung entfällt die Wortfolge „an der Wirtschaftsuniversität Wien“.*
2. *In § 2 Abs 1 wird das Wort „Bakkalaureatsstudienganges“ durch das Wort „Bachelorstudienganges“ und der Ausdruck „§ 64 Abs 6“ durch den Ausdruck „§ 63a Abs 8“ ersetzt.*
3. *In § 3 Abs 4 lautet:*

„(4) Im Studienzweig Double Degree mit der Università Commerciale Luigi Bocconi umfasst das Masterstudium mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und zumindest 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Marketing, wobei die Gesamtzahl der positiv absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen den Wert von 100 ECTS-Anrechnungspunkten nicht unterschreiten darf.“
4. *In § 3 wird Abs 5 zu Abs 6 und das Wort „angeboten“ wird durch das Wort „abgehalten“ ersetzt und der neue Abs 5 lautet:*

„(5) Im Studienzweig Double Degree mit der Università Commerciale Luigi Bocconi ist das erste Studienjahr an der Wirtschaftsuniversität Wien zu absolvieren. Das zweite Studienjahr ist an der Università Commerciale Luigi Bocconi zu absolvieren.“
5. *In den §§ 6, 10 und 13 wird der Ausdruck „ECTS“ jeweils durch den Ausdruck „ECTS-Anrechnungspunkte“ ersetzt.*
6. *In § 6 Abs 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.*
7. *In § 7 Abs 4 entfällt die Wortfolge „und eine Defense of Master Thesis zu absolvieren“.*
8. *§ 8 lautet:*

„(1) Nach der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen und sowie der Masterarbeit ist der bzw. dem Studierenden des Studienzweiges Marketing ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Marketing auszustellen.

(2) Nach der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen und der Masterarbeit sowie einem Zeugnis über die positive Absolvierung der Prüfungen an der Università Commerciale Luigi Bocconi ist der bzw. dem Studierenden des Studienganges Double Degree mit der Università Commerciale Luigi Bocconi ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Marketing mit dem Hinweis, dass zwei Semester an der Università Commerciale Luigi Bocconi absolviert wurden, auszustellen.“

9. In § 10 Abs 1 wird die Zeile

Marketing Study Project	7,5	3	PI
-------------------------	-----	---	----

durch die folgende Zeile ersetzt:

Marketing Study Project	7,5	3	FS
-------------------------	-----	---	----

und die folgenden Zeilen werden angefügt:

<i>In Selected Topics in Marketing (20 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Selected Topics in Marketing I	5	2	PI
Selected Topics in Marketing II	5	2	PI
Selected Topics in Marketing III	5	2	PI
Selected Topics in Marketing IV	5	2	PI

10. § 10 Abs 3 und Abs 4 entfallen.

11. In § 11 wird die Wortfolge „den Wahlfächern“ durch die Wortfolge „zum Fach Selected Topics in Marketing“ ersetzt.

12. § 12 lautet:

„Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studienganges Double Degree mit der Università Commerciale Luigi Bocconi können nur von einer beschränkten Zahl von Studierenden absolviert werden. Die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird zu Beginn jedes Studienjahres für das darauf folgende Studienjahr bekannt gegeben. Die Auswahl der Studierenden erfolgt nach der Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten in der Bewerbungsphase sowie nach dem Studienfortschritt und dem Notendurchschnitt im ersten Semester.“

13. § 13 Abs 3 lautet:

„Im Studiengang Double Degree mit der Università Commerciale Luigi Bocconi ist im zweiten Studienjahr das Fach „Double Degree Studies – Marketing Management“ im Rahmen des Masterstudiums Marketing Management an der Università Commerciale Luigi Bocconi zu absolvieren. Die konkreten Lehrveranstaltungen und Prüfungen dieses Faches werden vor Beginn des zweiten Studienjahres auf der Grundlage des zwischen

der Wirtschaftsuniversität Wien und der Università Commerciale Luigi Bocconi abgeschlossenen Double Degree Agreements und unter Berücksichtigung des Qualifikationsprofils dieses Masterstudiums von der Vizerektorin für Lehre und Studierende der Wirtschaftsuniversität Wien bestimmt.“

14. § 13 Abs 4 und Abs 5 entfallen.

15. § 14 entfällt und die Paragrafenbezeichnung „§ 15“ wird durch die Paragrafenbezeichnung „§ 14“ ersetzt.

16. Dem neuen § 14 wird folgender Abs 8 angefügt:

„(8) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 01.10.2018 in Kraft.“